

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Parallelpiste 11R/29L;
Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich**

TEILGUTACHTEN FLUGMETEOROLOGIE

Verfasser:

Dr. Marcel Haefliger

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-302
Bearbeitungszeitraum: von 16. Sept. 2008 bis 14. Apr. 2011

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Angesichts der weltweit massiv gestiegenen Zahlen bei Flugbewegungen sowie Flugpassagieren und des prognostizierten weiteren Anstieges dieser Zahlen, beantragt die Flughafen Wien AG den Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat durch Neuerrichtung einer 3. Start- und Landebahn (Piste 11R/29L) mit einer Gesamtlänge von 3.680 m. Zur Realisierung dieses Planes bedarf es auch, beginnend bei Str.-km 20,480 und auf einer Länge von 7,420 km, der Verlegung der Landesstraße B10 Budapester Straße. Für diesen Vorhabensbestandteil ist das Land Niederösterreich als zuständiger Straßenerrichter bzw. -erhalter dem Verfahren als Antragsteller beigetreten.

Vom gesamten Vorhaben sind unter anderem noch erfasst:

- ❖ Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie
- ❖ Geländeanpassungen
- ❖ Rodungen und Ersatzaufforstungen
- ❖ Errichtung von Rollwegen, Wegen und Betriebsstraßen
- ❖ Ausführung von Flugsicherungseinrichtungen, Markierungen und Beschilderungen
- ❖ Errichtung von Betriebsgebäuden und -einrichtungen im Bereich der neuen Piste (z.B. Winterdiensthalle, Werkstättegebäude, Beleuchtungsanlagen, Schneelagerplatz)
- ❖ Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen, Gas-, elektro- und nachrichtentechnische Versorgungsanlagen)
- ❖ technische Lärmschutzmaßnahmen
- ❖ landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen.

Der Vorhabensstandort erstreckt sich über Bereiche der Gemeindegebiete von Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat und liegt in einem gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 als belastetes Gebiet (Luft) ausgewiesenen Gebiet.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 4: Welches sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel? Entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Altlastensanierungsgesetz – AISAG

Abfallwirtschaftsgesetz - AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Bodenschutzgesetz

Bundesstraßengesetz

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion

Denkmalschutzgesetz – DMSG

Eisenbahngesetz

Forstgesetz

Gaswirtschaftsgesetz

Kulturflächenschutzgesetz

Luftfahrtgesetz

NÖ Gassicherheitsgesetz

NÖ Nationalparkgesetz

NÖ Naturschutzgesetz

NÖ Straßengesetz

NÖ Bauordnung

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Vorhaben

1A 07.02 Meteorologische Anlagen (MET)

Sonstige Unterlagen

1B 30.33 Flugklimatologisches-meteorologisches Gutachten ZAMG_2008-03-27 (Rev 05)

UVE

2A 02.420 FB Klima LUA Rev01 2008-01-18

Weitere nachgelieferte Dokumente:

Austro Control:

Flugmeteorologische Untersuchung (30. Januar 2009)

Grafiken der monatlichen Windverteilung, Wind <10 kt, 10<20 kt, ≥20 kt (e-mail, 15. Dezember 2008)

Fachliche Literatur:

[1] Annex 3 to the Convention on International Civil Aviation: Meteorological Service for International Air Navigation

[2] Commission Regulation (EC) No 2096/2005 of 20 December 2005

[3] Oke, T.R., 1987, second edition: Boundary layer climates

3. Gutachten:

Dieses Gutachten beschränkt sich auf die Überprüfung der Flugmeteorologischen Fragen. Indirekte Auswirkungen wie z.B. Lärm oder Schadstoffausbreitung, die u.a. stark von den Windverhältnissen abhängig sind, sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

Fragestellung:

- Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

Diese Frage kann aus flugmeteorologischer Sicht mit Ja beantwortet werden.

Befund:

Auswirkungen auf das lokale Klima

Die Auswirkungen des Projektes auf die meteorologischen Parameter Wind, Temperatur und Feuchtigkeit können nicht direkt gemessen werden. Mit geeigneten mikroklimatologischen Modellen [3] können unter Berücksichtigung der bestehenden und geänderten Topographie die Auswirkungen im Modell simuliert werden. Im vorliegenden Dokument „Flugklimatologisches und Flugmeteorologisches Gutachten“ der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wurde das Vorgehen klar beschrieben und die Resultate verständlich präsentiert. Die vorliegende Datenmenge und die verwendeten Modelle reichen für eine entsprechende Untersuchung.

Das Resultat zeigt, nicht überraschend, dass die veränderte Topographie nur geringe Einflüsse auf die Luftströmung hat. Die allgemeinen Klimaverhältnisse werden durch die Oberflächenbeschaffenheit unterschiedlich beeinflusst. Versiegelte Oberflächen heizen sich im Sommer tagsüber stärker auf als Vegetationsflächen. Die Auswirkungen werden ausführlich im Dokument „Fachbeitrag Klima“ beschrieben.

Meteorologische Anlagen

Im Rahmen des Projektes werden die Pisten der beiden Anflugrichtungen 29L und 11R für einen Cat II/III-Betrieb ausgestattet. Die dafür vorgesehenen meteorologischen Sensoren und Instrumente sowie die gewählten Standorte entsprechen den von der ICAO empfohlenen Richtlinien¹.

- Pistensichtweitenmesseinrichtungen (RVR)

Zur Bestimmung der Pistensichtweite sind drei RVR-Anlagen auf der Südseite der Piste vorgesehen. Zwei stehen 300 m von der jeweiligen Schwelle entfernt und die dritte in der Pistenhälfte. Der Parallelabstand zur Pistenachse beträgt 110 m.

- Wolkenhöhenmesser (Ceilometer)

Für die Messung der Höhe der Wolkenuntergrenze kommen zwei Ceilometer für die Piste 11R/29L zum Einsatz. Es ist je ein Wolkenhöhenmesser ca. 900 m vor jeder Schwelle in der Verlängerung der Pistenachse vorgesehen.

- Windmessenanlagen

Zur Bestimmung von Windrichtung und Windgeschwindigkeit werden Anemometer verwendet. Es sind zwei Windmessenanlagen jeweils im Bereich der Aufsetzzonen ca. 150 m südlich der Pistenachse vorgesehen.

Weitere Bemerkungen

Das vorliegende Dokument „Flugklimatologisches und Flugmeteorologisches Gutachten“ beinhaltet alle relevanten Statistiken zu den wichtigen meteorologischen Messgrößen. Die vollständige Statistik ist eine sehr gute Datengrundlage für andere Gutachten, für die Wetterdaten verwendet werden.

Es gibt keine speziellen oder neue Auswirkungen des mesoskaligen Wetters auf die dritte Piste. Es gibt keine Unterschiede zu den heute schon bestehenden Pistensystemen.

Gutachten:

Keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung. Der Betrieb muss der Überprüfung einer ISO- und SES-Zertifizierung² standhalten.

Auflagen:

Es werden keine Auflagen gemacht.

Datum: 15. April 2011

Unterschrift:



¹ Siehe ICAO Annex 3, z.B. App 3, 4.3.1.2 für RVR oder 4.5.1 für Wolken

² ICAO Annex 3 wie auch Commission Regulation (EC) No 2096/2005 weisen auf ein entsprechendes QM-System hin bzw. fordern den entsprechenden Nachweis